

# Perlenschatz Stiftung

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Förderung von Perlenschatz e. V. (Perlenschatz Stiftung)“ und hat seinen Sitz in Solms.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

Zweck der Perlenschatz Stiftung ist es, hilfsbedürftige Mädchen und Frauen sowie ihre Kinder zu schützen, die zum Beispiel verfolgt oder missbraucht, von psychischer, körperlicher und/oder sexueller Gewalt, Zwangsverheiratung oder Ehrenmord bedroht bzw. betroffen sind. Perlenschatz berät sie, fördert ihre Menschenrechte und ihre Bildung und begleitet sie in ein geheiltes, selbstbestimmtes Leben in Würde, Freiheit und Stärke und schafft Möglichkeiten zur Integration in Deutschland.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a) die Errichtung und/oder Unterhaltung von Zufluchtsstätten in Form von Lebens- und Wohngemeinschaften.
- b) der Errichtung und Unterhaltung von Beratungs- und Interventionsstellen.
- c) die Betreuung, Beratung und konkrete Unterstützung durch z. B. Lebenshilfe, Traumatherapie-, Seelsorge-, Integrationsseminare, Sport-, Kultur- und Kreativangebote, Kinder- und Jugendtreff mit Hausaufgabenbetreuung, intensive Begleitung der Frauen und ihrer Kinder bis zur Integration, u. a. durch Patenschaften und Wertschätzung durch Arbeitsintegration.
- d) die Gewaltprävention und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema Gewalt.
- e) das Herausholen der Frauen und Kinder aus Not- und Konfliktlagen.
- f) die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen nationalen oder internationalen Organisationen, Projekten oder Einzelpersonen.

Die Zwecke werden auch verwirklicht zur Beschaffung von Mitteln für den Perlenschatz e. V.

Perlenschatz gründet sich auf soziale und christliche Werte und orientiert sich an dem wertschätzenden christlichen Menschenbild - mit Bezug auf Artikel 1 des Grundgesetzes.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere Zwecke im Sinne des § 52, Absatz 2, Nr. 11 und 18 bis 21 o. Ä. und die Förderung der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder sowie die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Stiftungsgämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung (i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Zur Erledigung der Vorstands- und Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand

ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Vorstände gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung anzustellen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Stiftungstätigkeit trifft der Vorstand. Über die Höhe der Vergütung, die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand. Weitere Einzelheiten regeln die Vereinbarungen (z. B. Dienst- oder Arbeitsvertrag) mit den hauptamtlichen Vorständen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Öffnungsklausel**

Die Stiftung ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen. Insbesondere darf sie selbst Gesellschaften und Einrichtungen gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften beteiligen, soweit diese der Erreichung des Stiftungszwecks förderlich sind und dazu nicht Grundstockvermögen oder zeitnah zu verwendende Mittel eingesetzt werden. Auch kann sie rechtlich unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, die vergleichbaren steuerbegünstigten Zwecken dienen. Eine gewerbliche unternehmerische Betätigung der Stiftung selbst ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Stiftungsvermögen**

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Seine Erträge und die ihm zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung gemäß § 62 AO. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Bis ausreichend Spenden in der Stiftung vorhanden sind, um das Stiftungsvermögen zu erhalten, kommt Perlenschatz e. V. für die Kosten des Hauses auf (Instandhaltungs-, Sanierungs- und Nebenkosten). Zustiftungen in den Vermögensstock der Stiftung sind möglichst ertragsreich anzulegen. Das Vermögen kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
3. Die Stiftung kann um Zustiftungen und andere Zuwendungen zur Aufstockung des Stiftungskapitals werben. Sie darf Zustiftungen und Erbschaften annehmen, sofern diese nicht an Auflagen oder Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Stiftungszweck stehen oder sich nachteilig für die Stiftung auswirken können. Zustiftungen können, sollten aber einen Betrag von 10.000,00 Euro (in Worten: zehntausend Euro) nicht unterschreiten. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können durch Beschluss des Vorstands dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
  - a. den Erträgen des Stiftungsvermögens;
  - b. Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind;
  - c. der Einwerbung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO.
5. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Solange das nicht möglich ist, werden sie vom Perlenschatz Verein übernommen.
6. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln – außerhalb des Perlenschatz e. V. - entscheidet der Vorstand oder die von ihm beauftragte Geschäftsführung. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

#### **§ 6 Organe der Stiftung**

1. Einziges Stiftungsorgan ist der Vorstand, der zwischen drei und maximal fünf Personen besteht und von Perlenschatz e. V. gestellt wird.
2. Sollten die Aufgaben des Vorstandes zu umfangreich werden, kann nachträglich auch ein Stiftungsrat gebildet werden, dem vorrangig die Entgegennahme der Jahresrechnung, die

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands, die Bestellung neuer Vorstandsmitglieder sowie die Entscheidung über eine etwaige Änderung der Satzung obliegt.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand der Stiftung setzt sich zusammen aus mindestens drei und höchstens fünf von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Personen. Der hauptberufliche Geschäftsführer des Vereins ist per Amt Vorstandsmitglied der Stiftung.
2. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
3. Der Vorstand, bestehend aus Vorsitzendem, einem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied, wird von der Mitgliederversammlung des Vereins Perlenschatz auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Schatzmeister und einen Schriftführer. In das Amt des Schriftführers kann er auch ein Mitglied des Vereins berufen. Doppelfunktionen sind möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Vereins ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt des kommissarischen Vorstandsmitglieds endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstands.
5. Das Amt eines Vorstandsmitglieds kann auf Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund enden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere der Verstoß gegen Grundsätze, Ziele und Zwecke der Stiftung, Verhaltensweisen, die dem Zwecke der Stiftung zuwiderlaufen oder Verhaltensweisen, die der Stiftung selbst schädigen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel des stimmberechtigten Vorstands. Der Betroffene hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Das Amt des Vorstandsmitglieds kann auch auf eigenen Wunsch mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich gekündigt werden.
7. Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins einberufen werden, wo ein Nachfolger schriftlich nachgewählt wird.
8. BGB 181: Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind von den Begrenzungen des Paragraphen 181 BGB befreit.
9. Die Stiftung oder der Vorstand können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.
10. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Die Beschlüsse des Vorstands sollen einvernehmlich gefasst werden. Gelingt dies nicht, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Leitung der Vorstandssitzung soll regelmäßig der Vorsitzende übernehmen, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Eine Beschlussfassung des Vorstands kann auf Veranlassung des Vorsitzenden auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder in elektronischer Form übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Eine Übertragung der Stimmrechte auf andere Vorstandsmitglieder ist möglich. Ein Mitglied nimmt, soweit es um die Beschlussfähigkeit des Vorstands geht, auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder in elektronischer Form übermittelte Stimmabgabe.

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Zu den Verantwortlichkeiten des Vorstands zählen insbesondere:

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach den Bestimmungen der Satzung. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Stiftungsaufgaben.
2. Aufstellen der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht
3. Vorbereitung und Einberufung der Vorstandsmitglieder mindestens einmal im Jahr sowie Aufstellung der Tagesordnung und Bericht.
4. Meldungen jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands oder Satzungsänderungen an die Stiftungsaufsicht gemäß § 7 Nr. 1 HStiftG.
5. Der Vorstand oder ein von ihm beauftragter Geschäftsführer entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, journalistischen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange der Stiftung. Ihm obliegt die Darstellung der Stiftung in der Öffentlichkeit.
6. Wahl eines Abschlussprüfers, soweit gesetzlich erforderlich oder vom Vorstand beschlossen.

## **§ 10 Satzungs- und Zweckänderung**

1. Satzungs- und Zweckänderungen sind nur zulässig, wenn diese mit der Einladung unter Vorlage des Entwurfs der beabsichtigten Satzungsänderung angekündigt werden.
2. Beschlüsse über Zweckänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder, für Beschlüsse über sonstige Satzungsänderungen reicht die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 9 HStiftG der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 11 Auflösung der Stiftung**

1. Die Auflösung der Stiftung ist bei Wegfall des Zwecks oder aus anderen schwerwiegenden Gründen möglich. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt der Wert des Gründungsvermögens zu gleichen Teilen an die Organisationen Forum Wiedenest e. V. und Perlenschatz e. V. mit der Auflage das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Mit derselben Auflage fällt das seit Stiftungsgründung angewachsene Vermögen inklusive Spenden und Zustiftungen an den Perlenschatz e. V. Falls der Perlenschatz Verein zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existent sein sollte, geht sein vorgenannter halber Anteil vom Zeitwert des Gründungsvermögens und das angewachsene Vermögen an vom Vorstand zu bestimmende Vereine oder Stiftungen, die als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind und ähnliche Zielsetzungen haben. Das gilt auch, wenn das Forum Wiedenest e. V. nicht mehr bestehen sollte.
2. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vorstandsversammlung beschlossen werden, zu der mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Der Auflösungsantrag gilt als angenommen, wenn drei Viertel der anwesenden ordentlichen Vorstandsmitglieder zustimmen. Falls diese Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere Vorstandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließt.
3. Der Beschluss über die Zweckänderung sowie über die Zusammenlegung, Aufhebung oder Auflösung der Stiftung bedarf der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung.
4. Unbeschadet der sich aus dem HStiftG ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Zweckänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung, ihre Steuerbegünstigung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 12 Stiftungsaufsicht**

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes Hessen, dieses vertreten durch die jeweils zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde, nach Maßgabe der jeweils geltenden stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
2. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Gießen.
3. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des Stiftungsorgans sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

### **§ 13 Geschäftsführung**

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen und zu dessen Unterstützung ein Koordinierungsbüro bilden, dessen Mitarbeiter haupt- oder ehrenamtlich tätig sein können und dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Vorliegen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Das Stiftungsorgan kann auf der Grundlage der beschlossenen Satzungsänderung Beschlüsse fassen, die nach Genehmigung der Stiftungsaufsicht und mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam werden.